

erlassenen Rechtsverordnungen der Verkündigung im RGBl nicht^d. Die Verkündigung der auf reichsgesetzlicher Grundlage von einzelstaatlichen Organen (Landesregierungen, Landesbehörden) erlassenen Verordnungen richtet sich nach landesrechtlichen Grundätzen (oben § 159 a. a. O.).]

4. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen.

§ 166.

1. In der Zeit von der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung war die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in allen Angelegenheiten des Landes dem Kaiser übertragen, welcher dazu der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Eine Mitwirkung des Reichstages sollte nur in zwei Fällen stattfinden: a) bei Abänderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung, welche gelegentlich der Einführung einzelner Teile derselben in Elsaß-Lothringen erforderlich wurden, b) bei Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, welche eine Belastung des Reiches herbeiführten^e.

Nach Einführung der Verfassung wurde die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen sowohl auf den Gebieten der Reichs- als auf denen der Landeszuständigkeit von den Faktoren der Reichsgesetzgebung, also durch Bundesrat, Reichstag und Kaiser in dem durch die RV, Art. 5, 7¹, 17, 2 geordneten Zusammenwirken (oben § 163) ausgeübt^f.

Dagegen ist durch das RG vom 2. Mai 1877 für die Landesgesetzgebung, [d. h. für den Erlaß solcher Reichsgesetze, welche nach Geltungsbereich und Inhalt in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen fallen würden, wenn Elsaß-Lothringen ein „Land“ im staatsrechtlichen Sinne: ein Staat des Deutschen Reiches wäre,] eine zweifache Form eingeführt worden: 1. als die normale Form der Erlaß durch den Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates und Landesausschusses, 2. subsidiär kraft eines besonderen Vorbehaltes der Erlaß im Wege der gemeingültigen Reichsgesetzgebung, also durch Bundesrat, Reichstag und Kaiser^g.

vom 18. Nov. 1878 (RGBl 867), die Abänderungsverordnung dazu vom 1. Sept. 1892 (RGBl 787), die V. zur Ausführung des RG vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (S. 648).

^d A. M. die Vorausf. 697. Vgl. dagegen oben § 159 a. a. O.

^e RG, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 8. Juni 1871 §§ 2 und 3. Vgl. oben § 138 S. 541.

^f RG vom 9. Juni 1871 § 8. Vgl. oben 543.

^g RG, betr. die Landtagsgesetzgebung in Elsaß-Lothringen vom 2. Mai